

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 14/15 BauNVO)
 - Das im Geltungsbereich des Vorhabens- und Erschließungsplanes ausgewiesene Mischgebiet (MI) dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, sowie dem Wohnen.
 - Zulässige Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 BauNVO sind:
 - Geschäfts- und Bürogebäude /Wohngebäude
 - Einzelhandelsbetriebe bis 500 qm Verkaufsraumfläche, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
 Nicht zulässig sind:
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)
 - Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird mit 3 und die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4) wird mit 12,00 m (max. h.) festgesetzt.
 - Für die maximal zulässige Höhe (max. h.) der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1) wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand über der natürlich vorhandenen Geländeoberkante (Traufkante) als Bezugspunkt festgesetzt.
 - Die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschosflächenzahl (GFZ) werden mit 0,6 bzw. mit 1,8 festgesetzt.(0,8/2,4)
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 23 BauNVO)

Balkone, Erker, Treppenhausvorbauten, Hauszugangsvordächer und Keller-außentritten können die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 2,0 m ausnahmsweise überschreiten.
- Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Die innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens- und Erschließungsplans festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind als Mischverkehrsflächen auszubilden.
- Flächen für Nebenanlagen, wie Spielplätze, Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)
 - Die Errichtung von Stellplätzen ist nur auf den für diese Nutzung gekennzeichneten Flächen zulässig.
 - Im Mischgebiet (MI) ist der Bau von Tiefgaragen zulässig.
 - Die für die Anlage eines Kinderspielplatzes für die Bewohner ausgewiesene Fläche ist nicht bindend. Sie ist mit der Erstellung des Außenanlageplans in Größe und Lage festzusetzen.

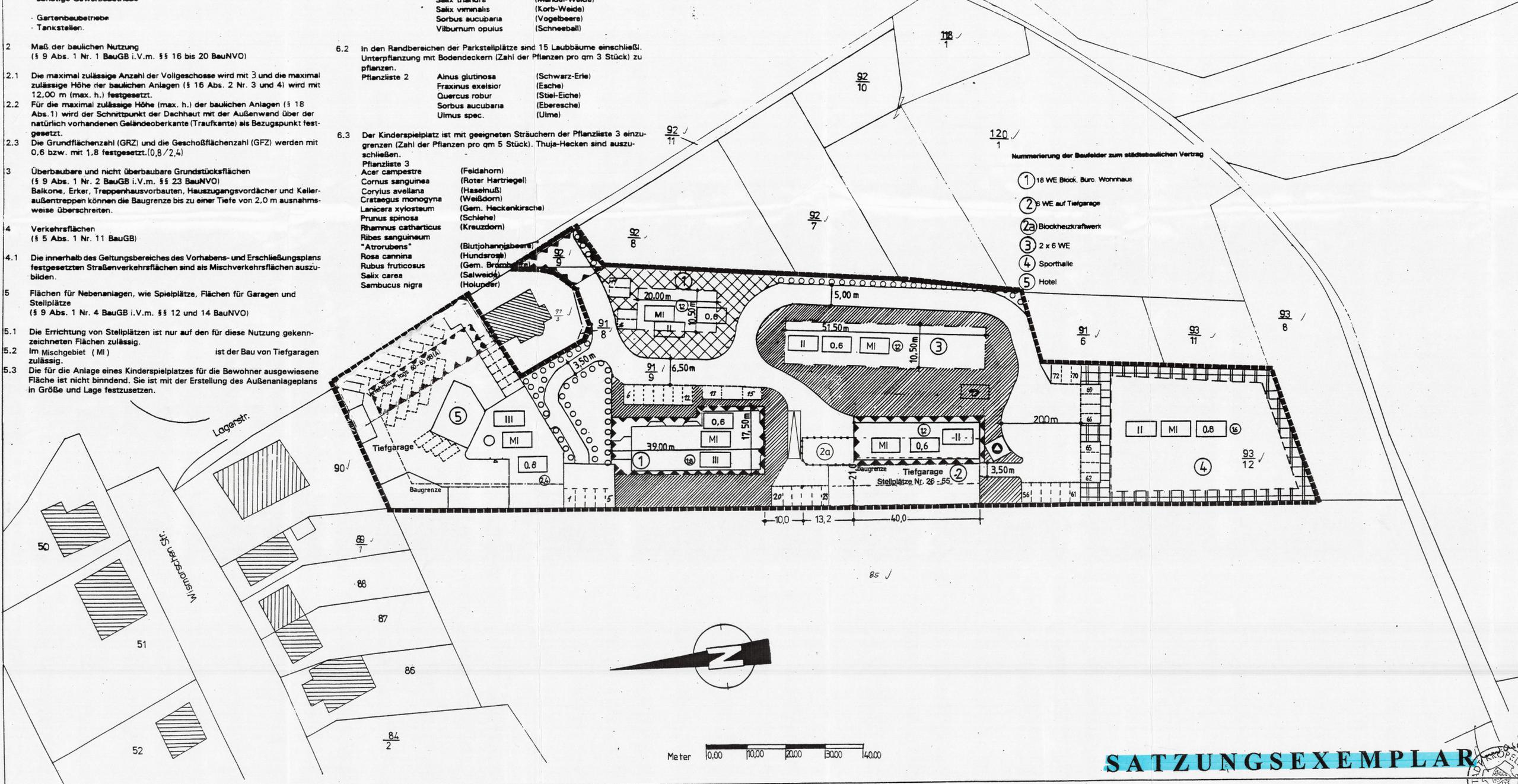
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Auf der gekennzeichneten Fläche ist zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes keine Versiegelung vorzunehmen. Die Fläche ist vollständig zu begrünen (Wieseneinsatz). Mindestens 30 % der Fläche ist mit heimischen Sträuchern der Pflanzliste 1 zu bepflanzen.

Pflanzliste 1	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Fragula olinus (Faulbaum)
	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	Prunus spinosa (Schlehe)
	Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
	Salix cinerea (Grau-Weide)	Salix pentandra (Lorbeer-Weide)
	Salix triandra (Mandel-Weide)	Salix viminalis (Korb-Weide)
	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Viburnum opulus (Schneeball)
 - In den Randbereichen der Parkstellplätze sind 15 Laubbäume einschließl. Unterpflanzung mit Bodendeckern (Zahl der Pflanzen pro qm 3 Stück) zu pflanzen.

Pflanzliste 2	Ainus glutinosa (Schwarz-Erle)
	Fraxinus excelsior (Esche)
	Quercus robur (Stiel-Eiche)
	Sorbus aucuparia (Eberesche)
	Ulmus spec. (Ulm)
 - Der Kinderspielplatz ist mit geeigneten Sträuchern der Pflanzliste 3 einzuziegeln (Zahl der Pflanzen pro qm 5 Stück). Thuja-Hecken sind auszuschießen.

Pflanzliste 3	(Feldahorn)
	Acer campestre (Roter Hartriegel)
	Cornus sanguinea (Hasehnuß)
	Corylus avellana (Weißdorn)
	Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)
	Prunus spinosa (Schlehe)
	Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
	Ribes sanguineum (Blutjohannisbeere)
	"Atrorubens" (Hundsrose)
	Rosa canina (Gem. Brombeere)
	Rubus fruticosus (Salweide)
	Salix carea (Holunder)
	Sambucus nigra
- Bei der Bepflanzung der unmittelbar das Gebäude umgebenden Flächen sind abwechslungsreich gegliederte Gehölzstrukturen, bodendeckende Bepflanzungen sowie Raseneinsatz vorzusehen. Mindestens 80 % der nicht überbauten Fläche sind als Vegetationsfläche anzulegen. Auf rund 20 % der Fläche sind Sträucher der Pflanzliste 3 zu pflanzen (Zahl der Pflanzen pro qm 3 - 5 Stück).
- Pflanzung und Pflege
 - Die Standorte der Bäume werden nicht zwingend festgesetzt. Sie sind mit der Erschließungs- und Außenanlageplanung festzulegen.
 - Die Größe der von Versiegelung offen zu haltenden Pflanzstellen für Bäume soll mindestens 4 qm je Baum, der Stammumfang soll mindestens 16-18 cm betragen.
 - Auf etwa 5 % der zu beplantenden Fläche können auch nicht heimische Arten von Bäumen und Sträuchern gepflanzt werden.
 - Die nach den Festsetzungen gepflanzten Bäume und Sträucher haben eine dreijährige Anwachsgarantie; sie sind auf Dauer zu erhalten.

- Flächen auf denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bauliche und technische Vorkehrungen zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Die Schlafzimmer der an der Westseite des Plangebietes gelegenen Wohnbebauungen sind auf Grund der Belastung durch den erdfallenden Geruchbelästigung durch die Ostseite des Gebäudes zu legen
 - Die an der Westseite gelegenen schutzbedürftigen Räume der Wohnbebauung im Westen des Plangebietes sowie die an der Lagerstraße gelegenen Räume des Hotels sind durch Schalldämmung der Außenbauteile incl. Fenster zu schützen. Baukonstruktive Maßnahmen zur Luftschalldämmung müssen auf der Grundlage der DIN 4109 abgeleitet werden.
 - Die Grundrißgestaltung der Wohnungen incl. des Hotels ist so vorzunehmen, daß schutzbedürftige Bereiche insbesondere Schlafzimmer an der lüftungsgewandten Seite der Gebäude liegen.



- Zeichenerklärung**
- Festsetzungen (§9, Absatz 1-6 Baugesetzbuch)
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§9, Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch)
- MI Mischgebiet
 - II Zahl der Vollgeschosse
 - 0,6 Grundflächenzahl
 - 0,6 Geschosflächenzahl
- Art der Baugrenze (§9, Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch)
- Baugrenze
- Flächen für Nebenanlagen (§9, Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
 - Stellplätze
 - Spielplatz
- Verkehrsflächen (§9, Absatz, Nr. 11 Baugesetzbuch)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (§9, Absatz 1, Nr. 13 Baugesetzbuch)
- Elektrizität
 - Fernwärme (Blockheizkraftwerk)
 - Flächen für die Abfall- und Abwasserentsorgung (§9, Absatz 1, Nr. 14 Baugesetzbuch)
 - Stellfläche für Abfallbehälter
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen (§9, Absatz 1, Nr. 24 Baugesetzbuch)
- Fläche mit Nutzungsbeschränkung für schutzbedürftige Bereiche (Lärmemission)
- Pflanzflächen (§9, Absatz 1, Nr. 25 Baugesetzbuch)
- Umgrenzung von Flächen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Räumlicher Geltungsbereich (§9, Absatz 7, Baugesetzbuch)
- Grenze des räumliche Geltungsbereiches des Vorhabens- und Erschließungsplans
- Anmerkungen unterschiedlicher Nutzungen

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Vertretung der Stadt Kröpelin vom 21.05.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.05.97 bis zum 21.05.97 durch Abdruck in der Deutscher Zeitung (Zeitung / im amtlichen Verkündungsblatt) am 21.05.97 erfolgt. Kröpelin, den 21.05.97 (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §246 a am 13.10.97 durch Bescheid eine Stellungnahme aufgegeben worden. Kröpelin, den 21.11.97 (Siegelabdruck) Unterschrift
 - Die Vertretung der Stadt Kröpelin hat am 04.03.97 den Entwurf des Vorhabens- und Erschließungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Kröpelin, den 21.11.97 (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kröpelin, den 21.11.97 (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Vorhabens- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.03.97 bis zum 21.04.97 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuzeigen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.03.97 in der Deutscher Zeitung (Zeitung / im amtlichen Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 13.03.97 bis zum 21.03.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kröpelin, den 21.11.97 (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

- Die Vertretung der Stadt Kröpelin hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 23.03.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kröpelin, den 21.11.97 (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Der Vorhabens- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 23.03.97 von den Vertretern der Stadt Kröpelin als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhabens- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Vertretung der Stadt Kröpelin vom 23.03.97 gebilligt. Kröpelin, den 21.11.97 (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Der Vorhabens- und Erschließungsplan wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lärmrechtlichen Bewertung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden. Landkreis Bad Doberan Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt Graf-Schack-Straße 11 18008 Bützow PF 104261 18008 Bützow Kröpelin, den 16.10.1998 (Siegelabdruck) Unterschrift
- Die Genehmigung des Vorhabens- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.11.1998 A-Nr. III/612/010 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. 13051041 VEP2 Kröpelin, den 14.10.1998 (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. Kröpelin, den (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Vorhabens- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Kröpelin, den (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der (Zeitung / im amtlichen Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten. Kröpelin, den (Siegelabdruck) Unterschrift Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT KRÖPELIN KREIS BAD DOBERAN, LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

VORHABEN UND ERSCHLIEßUNGSPLAN Nr. 2 "LAGERSTRASSE 1"

Maßstab 1:500

Die vorliegende Satzung zum Vorhabens- und Erschließungsplan wurde auf der Grundlage des §7 Maßnahmengesetzes erlassen.

Sie besteht aus der Planzeichnung Teil A (Maßstab 1:500 mit Zeichenerklärung, Festsetzungen, Kennzeichnungen, Darstellungen ohne Normcharakter) und des textlichen Festsetzungen Teil B.

VORHABENSTRÄGER: Udo Gerstenkorn
Lagerstraße 1
18236 Kröpelin

PLANUNG: Landschaftsplanungsbüro Alexandra von Nordheim-Hartmann
Eichenweg 14
14532 Stahnsdorf

SATZUNGSEXEMPLAR

**Begründung zum
VEP (Vorhabens- und Erschließungsplan)**

Nr. 2 „Lagerstraße“ der Stadt Kröpelin

Planungsstand September 1999.

Vorhabensträger:

Udo Gerstenkorn
Lagerstraße 1
18236 Kröpelin
Tel./Fax: 038292/218



JLL

Die Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem
Original wird hiermit bestätigt.

VE-Planung:

A. von Nordheim-Hartmann
Eichenweg 14
14532 Stahnsdorf
Tel.: 03329 - 614110
FAX: 03329 - 614110
Funk: 0172 - 4374203

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	1
2	Anlaß und Voraussetzung.....	1
3	Übergeordnete Planungen.....	1
4	Verfahrensweg	1
5	Angaben zum Bestand / Schutzgüter	1
5.1	Pflanzen	1
5.2	Boden.....	2
5.3	Wasser.....	2
6	Ziele und Inhalt der Bebauung	2
7	Nutzungskonzept.....	2
7.1	Wohnen.....	2
7.2	Gewerbliche Nutzung gemäß § 6 Abs.2 BauNVO	2
7.3	Erschließungskonzept Verkehr	3
7.4	Ver- und Entsorgung.....	3
7.4.1	Schmutzwasser.....	3
7.4.2	Regenwasser	3
7.4.3	Wärmeversorgung	3
7.4.4	Wasserversorgung	3
7.4.5	Elektroversorgung.....	4
7.4.6	Fernmeldeversorgung.....	4
7.4.7	Gasversorgung	4
7.4.8	Abfallentsorgung	4

1 Geltungsbereich

Die Grundstücke Lagerstraße 1, Gemarkung Kröpelin, Flur 1, Flurstück ^{9118, 9119, 93112/931} ~~9114 und 9219~~ liegen westlich des Kröpeliner Bahnhofs und haben eine Größe von ca. 1 ha.

2 Anlaß und Voraussetzung

Auf dem 1992 von Herrn Gerstenkorn erworbenen Grundstück befand sich ein Sägewerk, ein Möbellager, eine Schuhfabrik und mehrere Baracken. Alle Gebäude waren bereits nicht mehr in Betrieb und unterlagen auch keiner anderen Nutzung. Das Grundstück soll nach Abriß der oben genannten Anlagen einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Nutzung zugeführt werden. Dazu gehören Einrichtungen des Hotel-, Gastronomie- und Freizeitgewerbes und gewerbliche Büroflächen, sowie 38 Wohneinheiten.

3 Übergeordnete Planungen

Die Planung befindet sich in Übereinstimmung mit der städtebaulichen Flächennutzungsplanung der Stadt Kröpelin. Es ist Mischnutzung vorgesehen.

4 Verfahrensweg

Nach § 7 Baugesetzbuch - Maßnahmengesetz ist für das geplante Bauvorhaben ein V+E Plan erforderlich.

Die Vertretung der Stadt Kröpelin, hat am 21.05.1997 mit Beschluß-Nr. 301/33/1997 der Aufstellung eines V+E Plans zugestimmt und die Verpflichtung zum Abschluß eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Kröpelin und dem Vorhabensträger ausgesprochen. Die Planungsanzeige und Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 246 a Abs. 1 BauGB ist erfolgt. Die vorzeitige Trägerbeteiligung gemäß §3 BauGB wurde am 08.10.1997 eingeleitet.

5 Angaben zum Bestand / Schutzgüter

5.1 Pflanzen

Auf dem Grundstück befinden sich einige erhaltenswerte Bäume. Im übrigen handelt es sich um eine Gewerbebrache mit beginnender Ruderalisierung. Die Bäume sind nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Bad Doberan geschützt und sollen erhalten bleiben.

5.2 Boden

Der oberflächennahe geologische Untergrund besteht im Plangebiet überwiegend aus nichtbindigen und bindigen Sedimenten, die grundsätzlich einen tragfähigen Baugrund darstellen.

Vorgemühtes Quarzbläues Sandstein auf untergeordnetem Moränen,

5.3 Wasser

Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer auf. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters beträgt nach Hydrogeologischen Karten 2-5m. Die Grundwasserfließrichtung orientiert sich nach Südwesten.

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B der Wassererfassung Kröpelin.

Das Schutzgut Wasser wird durch die geplanten Maßnahmen nicht gefährdet.

6 Ziele und Inhalt der Bebauung

Um den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Rechnung zu tragen, entsteht eine Mischgebietsbebauung. Diese Bebauung dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

7 Nutzungskonzept

7.1 Wohnen

Für die Wohnnutzung werden 3 Bauzonen ausgewiesen. In einer Bauzone wird ein größeres Mehrfamilienhaus mit 18 Wohneinheiten gebaut. In den weiteren Bauzonen sollen maximal 19 Wohneinheiten erstellt werden, die eine Ringerschließung mit Tiefgaragen erhalten. Im Einfahrtsbereich der Lagerstraße ist ein Bürogebäude mit einer Einliegerwohnung vorgesehen.

7.2 Gewerbliche Nutzung (§ 6 Abs.2 BauNVO)

An der Nordseite des Grundstückes ist ein Hotelbau geplant. Im Erdgeschoß des Hotels soll außerdem ein Restaurant betrieben werden. Das Hotel erhält im Kellergeschoß ausreichend bemessene Tiefgaragenstellplätze und eventuell Freizeiteinrichtungen. Weitere Flächen im Erdgeschoß sollen für kleinere Läden zur Verfügung stehen. Schutzbedürftige Bereiche (Schlafräume) sind ausserhalb des durch den Verkehrslärm belasteten Bereiches anzuordnen.

An der Südseite des Grundstückes ist eine größere Baufläche für Sport- und Fitnessanlagen vorgesehen.

7.3 Erschließungskonzept Verkehr

Der Standort liegt direkt an der Lagerstraße. Für die Zufahrt des Grundstückes wurde das Flurstück 92/9 von der Gemeinde Kröpelin erworben. Die Erschließungsstraßen im Geltungsbereich erhalten eine Breite von 3,5 bis 6,5 m. Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze geplant.

Die Haupteerschließung von der Lagerstraße nach Süden inklusive des Wendehammers erhält einen parallel zur Straße verlaufenden Fußweg von 1,2 m Breite.

Über den nichtausgebauten Fußweg in der Lagerstraße (Sandweg hinter dem Bordstein) ist damit der Fußverkehr bis an die Wismarscher Straße vom Straßenverkehr getrennt.

7.4 Ver- und Entsorgung

7.4.1 Schmutzwasser

Die Versorgung wird an die Wismarscher Straße angebunden. Da an der Lagerstraße noch kein Schmutzwasserkanal vorhanden ist.

7.4.2 Regenwasser

Das Regenwasser wird über Sickerschächte dem Grundwasser wieder zugeführt. Da der versickerungsfähige Boden auf dem Grundstück 1,5 bis 2 m unter Geländeoberkante ansteht, ist eine Muldenversickerung nicht möglich. (Siehe Berechnung des Fachingenieurs.)

7.4.3 Wärmeversorgung

Innerhalb des Erschließungsringes für die Wohnhäuser ist auf Tiefgaragenniveau die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes für die Wärmeversorgung der gesamten Anlage geplant.

7.4.4 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist über die Wismarscher Straße in der Dimension DN150 gesichert. Für die Versorgung des Plangebietes ist in der Lagerstraße eine Leitung DN100 zu verlegen, die der Trink- und Löschwasserversorgung dient.

7.4.5 Elektroversorgung

Die Elektroversorgung ist über die Lagerstraße gesichert.

7.4.6 Fernmeldeversorgung

Das Grundstück wird bereits fernmeldetechnisch versorgt.

7.4.7 Gasversorgung

Die Stadtwerke Rostock betreiben in der Lagerstraße eine Niederdruckleitung / Gas der Dimension DN200 Stahl, ab ca. Höhe Bahnhof in der Dimension DN100 Stahl. Somit ist eine Versorgung des Plangebietes mit Gas im Niederdruck möglich.

7.4.8 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch das öffentliche Abfallentsorgungssystem des Kreises Bad Doberan vorgenommen. Die Haupterschließungsstraße entspricht den verkehrstechnischen Erfordernissen für das Befahren mit Müllfahrzeugen, der Wendehammer hat einen Durchmesser von 20m. Die an der Westseite liegenden Wohneinheiten (6 Reihenhäuser) erhalten am Wendehammer einen Bereitstellplatz für Müllbehälter, da sie nicht direkt an der Hupterschließungsstraße liegen. Der Bereitstellplatz wurde ausreichend bemessen. Die Müllbehälter der übrigen Flächen werden an die Straße gestellt. Das Hotel wird von der Lagerstraße erschlossen und erhält auch die Müllentsorgung von der Lagerstraße aus.